

ANZEIGE einer **SCHWANGERSCHAFT** oder **STILLZEIT** gemäß § 15 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Matrikel		Schwangerschaft	
Familiename		Stillzeit	
Vorname		Entbindungstermin (vorauss.)	
<p>Sie erwarten ein Kind und möchten Ihr Studium erfolgreich weiterführen. In den letzten sechs Wochen vor und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung besteht die Mutterschutzfrist. Diese gilt auch für Studentinnen und bedeutet, dass die Hochschule Sie in diesem Zeitraum nicht verpflichten kann, während der Zeit des Mutterschutzes an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen.</p> <p>Als Studentin können Sie aber auf die Mutterschutzfrist verzichten. Zu beachten ist dabei jedoch Ihr persönlicher Studienplatz, der in Bezug auf die Gefährdung von Mutter und Kind beurteilt werden muss.</p> <p>Damit Sie die für Sie am besten geeignete Entscheidung treffen, möchten wir Sie individuell und fürsorglich beraten. Bitte wenden Sie sich dann gern an Dr. Jens Ewen jens.ewen@hfm-weimar.de.</p>			
Studiengang		Studienfach	
Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung			
Ende der Schutzfrist nach der Entbindung			
Erklärung: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich auf die mir gem. § 3 Mutterschutzgesetz zustehenden Schutzfristen verzichte und an Lehrveranstaltungen teilnehmen und ggf. Prüfungen absolvieren möchte.			
zwischen 20:00 und 22:00 Uhr		Lehrveranstaltungen	Prüfungen
an Sonn- und Feiertagen		Lehrveranstaltungen	Prüfungen
während der Schutzfrist vor dem Entbindungstermin		Lehrveranstaltungen	Prüfungen
während der Schutzfrist nach dem Entbindungstermin		Lehrveranstaltungen	Prüfungen
Beizufügende Nachweise und Unterlagen			
ärztliche Bescheinigung / Mutterpass mit voraussichtlichem Entbindungstermin			
Studien- und Prüfungsplan mit den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die während der Schutzfrist besucht bzw. abgelegt werden			

Sie können Ihre Erklärung gemäß § 5 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 MuSchG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen.

Ort, Datum	Name